

Anzeige einer Hundehaltung

an Stadt Fröndenberg/Ruhr - Ordnungsverwaltung - 58730 Fröndenberg/Ruhr

Teil A:Teil A des Fragebogens ist für **jeden** gehaltenen Hund gem. § 7 Abs. 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr **auszufüllen und einzureichen**.**Angaben zum Hundehalter**

Name, Vorname:	Geb.-Datum:
Anschrift:	Telefon-Nr.:
<u>Angaben zur Identität des Hundes</u>	Kassenzeichen (wird v. d. Steuerabteilung eingetragen):
Rasse:	Hundesteuermarken-Nr.: Steueranmeldung ab:
Name des Hundes:	Der Hund wird gehalten seit:

Teil B (Anzeige „großer Hund“ gem. § 11 Landeshundgesetz von NRW):Teil B ist zusätzlich für jeden Hund, der **ausgewachsen** eine **Widerristhöhe von mindestens 40 cm** **oder** aber ein **Gewicht von mindestens 20 kg** erreicht, auszufüllen und umgehend der Stadt Fröndenberg/Ruhr Fachbereich 2, Ordnungsverwaltung, vorzulegen.

Gewicht: kg	Größe: cm
Alter:	Fellfarbe:

1. Kennzeichnung durch fälschungssicheren Mikrochip

liegt vor / liegt nicht vor (Pflicht ab 01.01.2002)

Mikrochip-Nr.: _____ wird nachgereicht bis: _____

2. Nachweis über abgeschlossene Haftpflichtversicherung

liegt vor / liegt nicht vor (Pflicht am 01.01.2002)

_____ wird nachgereicht bis: _____

3. Nachweis der Sachkunde

- Ich erkläre hiermit, dass ich einen Hund schon vor 1999 gehalten habe und es bis heute zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist **oder**
- Bescheinigung der Tierärztekammer liegt bei **oder**
- Ich habe die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt (Fotokopie liegt bei/wird nachgereicht) **oder**
- Ich bin Inhaber eines Jagdscheines (Fotokopie liegt bei/wird nachgereicht) **oder**
- Ich habe die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 a Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden (Fotokopie liegt bei/wird nachgereicht)

Die geforderten Nachweise sind umgehend vorzulegen!

Fröndenberg/Ruhr _____

(Unterschrift)

Auszug aus dem Landeshundgesetz:

§ 8

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb des Haltungsortes und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.
- (2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.
- (3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 3 Abs. 3 sowie die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen.
- (4) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde kann der zuständigen Behörde gemäß § 13 die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden übermitteln.

§ 11

Große Hunde

- (1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.
- (2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzte erteilt werden.
- (4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.
- (5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.
- (6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Hinweis

Gemäß § 3 des Landeshundgesetzes NRW sind *gefährliche Hunde*, wie z.B. *Pittbull Terrier*, *American Staffordshire Terrier*, *Staffhordshire Bullterrier* und *Bullterrier* und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, gesondert bei der **Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr Ordnungsverwaltung, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr anzuzeigen.**